

Versuche auf Biobetrieben: Die Bauern haften!

Eine Firma will einen neuen biologischen Hilfsstoff testen und hat mich angefragt, ob ich mich mit einer halben Hektare Ackerland an den Versuchen beteiligen könne. Die Bewilligung sei beim FiBL beantragt und werde in wenigen Tagen eintreffen. Man müsse aber eventuell schon vorher mit der ersten Behandlung beginnen. Kann ich da problemlos mitmachen?

» Nein, problemlos ist das gar nicht! Grundsätzlich dürfen auf biologisch bewirtschafteten Betrieben (Knospo und Bundesbio) nur Hilfsstoffe eingesetzt werden, die in der FiBL-Hilfsstoffliste aufgeführt sind (siehe unten).

Um die biologische Landwirtschaft weiter voranzubringen, sind natürlich wissenschaftliche Versuche und Tests neuer Wirkstoffe nötig. Aber es muss jeder derartige Versuch über eine Bewilligung verfügen. In der schriftlichen Bewilligung, die in jedem Fall auch an den bäuerlichen Betrieb geht, ist der genehmigte Versuch genau beschrieben und eingegrenzt, auch örtlich und zeitlich. Ebenfalls sind allfällige Einschränkungen der Vermarktung aufgeführt. Wer sich an diese Vorgaben hält, geht kein Risiko ein.

Schneckenkörner

Eingeschränkte Anwendung

Die FiBL-Hilfsstoffliste schreibt die folgenden Anwendungseinschränkungen für eisenphosphathaltige Produkte vor:

- **Gemüse und Ackerbau:** Behandlung bis maximal zwei Wochen nach der Pflanzung oder dem Auflaufen.
- **Ackerkulturen:** Der Einsatz ist auf Raps, Sonnenblumen, Zucker- und Futterrüben beschränkt.
- **Sonstige Kulturen:** Keine kulturspezifischen Einschränkungen.
- **Alle Kulturen (inkl. Jungpflanzen):** Rückstände von Schneckenkörnern auf den verkaufsfertigen Produkten müssen durch geeignete Ausbringungstechnik und Behandlungszeitpunkt vermieden werden.

Quelle: Hilfsstoffliste 2008 (Seite 10), im Internet unter www.bioaktuell.ch → Das Bioregelwerk

Das Gesuch reicht in der Regel die Firma oder Institution ein, die den Versuch durchführen will. Das entsprechende Formular ist abrufbar unter www.fibl.org → Forschung → Phytopathologie → Hilfsstoffe → Schaltfläche rechts: «Versuchsbewilligung: Anträge für Praxisversuche auf Biobetrieben». Nebst dem Gesuchformular sind hier auch «Erläuterungen zu den Praxisversuchen auf Biobetrieben» abrufbar: Grundsätze, Entscheidungskriterien, Vorgehensweise.

Zuständig für die Bewilligungen ist Jacques Fuchs, FiBL, Tel. 062 865 72 30, Fax 062 865 72 73, E-Mail jacques.fuchs@fibl.org. An Jacques Fuchs sind die Gesuche auch einzureichen.

Wichtig zu wissen: Die Verantwortung liegt bei der Leitung des landwirtschaftlichen Betriebs! Die Bäuerin, der Bauer ist rechtlich haftbar und muss auch einen allfälligen wirtschaftlichen Schaden tragen. Es gab auch schon Fälle, in denen Erntegut vernichtet werden musste.

In den Kriterien zur Bewilligung von Versuchen gibt es zum Beispiel die Vorschrift, dass die Versuchsflächen beziehungsweise die Anzahl der Tiere möglichst klein sein muss. Ob die halbe Hektare in unserem Beispiel angemessen ist, lässt sich auf einzelbetrieblicher Ebene nicht beurteilen. Vorsicht deshalb auch bei einer nachträglichen Vergrößerung der Versuchsfläche beziehungsweise bei einer Erhöhung der Anzahl der am Versuch beteiligten Tiere. Eine solche Erweiterung des Versuchs muss sachlich begründet sein und ist ebenfalls bewilligungspflichtig.

Versuche mit nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln beziehungsweise mit nicht zugelassenen Organismen brauchen zusätzlich eine Bewilligung durch das Bundesamt für Landwirtschaft.

Und wie ist das bei Versuchen mit Saat- und Pflanzgut?

» Auch hier gilt: Die Verantwortung liegt bei den Bäuerinnen und Bauern.

Versuche mit ungebeiztem konventionellem Saatgut benötigen eine Bewilligung, wenn die Arten auf Stufe 1 oder 2

stehen. Die Fläche ist auf 10 Aren oder 10 Prozent eines Anbausatzes begrenzt. Im Ackerbau können je nach Versuchsfrage grössere Flächen bewilligt werden.

Versuche mit chemisch gebeiztem Saatgut benötigen immer eine Bewilligung.

Die Ernte muss in jedem Fall getrennt und konventionell vermarktet werden. Falls eine strikte Trennung nicht möglich ist, muss die gesamte Ernte des Versuches konventionell vermarktet werden.

Gesuche für Sortenversuche mit Einsatz von konventionellem Saatgut können über die Saatgutdatenbank www.organicXseeds.com gestellt werden oder über das Antragsformular für Sortenversuche eingegeben werden unter www.fibl.org → Forschung → Bodenwissenschaften → Biosaatgutinfo → Wichtige Formulare.

Zuständig für Bewilligungen ist die Saatgutstelle am FiBL: Andreas Thommen, Tel. 062 865 72 08, Fax 062 865 72 73, E-Mail andreas.thommen@fibl.org. An Andreas Thommen sind die Gesuche auch einzureichen.

Markus Bär

Kostenloser Download der Hilfsstoffliste: www.shop.fibl.org. Das Dokument kann für Fr. 10.– in gedruckter Form bezogen werden beim FiBL, Ackerstrasse, 5070 Frick, Tel. 062 865 72 72, Fax 062 865 72 73, E-Mail info.suisse@fibl.org (Bestellnummer 1032).